Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/5/17 4Ob346/77, 4Ob349/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1977

Norm

UWG §9 B4
UWG §9 C1

Rechtssatz

Die Wortverbindung "Werbehaus" hat nur die Bedeutung eines Hinweises auf den Gegenstand des Unternehmens (etwa wie "Werbebüro" "Werbegesellschaft", "Werbeagentur", oder auch "Möbelhaus", "Teppichhaus", "Fotohaus" usw), ohne die Eigenschaft zu besitzen, ein bestimmtes Unternehmen dieser Branche zu identifizieren und als solches zu kennzeichnen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 346/77
  Entscheidungstext OGH 17.05.1977 4 Ob 346/77
- 4 Ob 349/79
  Entscheidungstext OGH 12.06.1979 4 Ob 349/79
  Auch; Beisatz: "Sport und Werbung" und "Sportwerbung" als Firmenbestandteil. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0078975

Dokumentnummer

JJR_19770517_OGH0002_0040OB00346_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at